

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1790

26.4.1790 (No. 17)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-990764](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-990764)

Olden

wöchentliche



burgische

Anzeigen.

 Montag, den 26sten April 1790.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg ic. ic. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem wegen des Römischen Kaisers Joseph des Andern Majest. erfolgten Absterbens und des von dem Churfürsten und Herzoge zu Sachsen darauf angetretenen Reichs-Vicariat-Amtes in den Landen des Sächsischen Rechts und an Enden, in solch Vicariat gehörende, folgendes Patent bey uns eingeliefert worden:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechts und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Kavanstein ic. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Ritzern, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Voigten, Pflegern, Schulzen, Bürgermeistern, Richtern der Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, was Würden, Standes und Wesens die sind, Unsere freundschaftliche Dienste, Freundschaft und was Wir Liebes und Gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade und alles Gutes, zuvor. Durchlauchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame, und

Weise, besonders freundlich geliebte Vettere, Oheim, Freunde, Liebe besondere und Getreue. Eueren Majestäten, Eueren Liebden und Euch ist ohne Zweifel schon zu vernehmen gekommen, welchergestalten durch das am zwanzigsten ihtlaufenden Monats erfolgte Ableben des Weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Joseph des Andern, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ic. gloriwürdigsten Andenkens, das heilige Römische Reich sein erwähltes Oberhaupt verlohren hat. Gleichwie Uns nun, als Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, vermöge der güldenen Bulle und des uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das heilige Römische Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Reichthens und in den zu Unserm Vicariat gehöhrigen Provinzen angefallen ist, und zu setzet: Also haben Wir, aus angestammter Liebe und patriotischer Zuneigung gegen das heilige Reich, deutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, diesem Amte uns zu unterziehen, nicht Anstand nehmen mögen. Damit nun ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhestand, welchen die göttliche Gnade bishero verliehen, auch ferner erhalten und befestiget, Unruhen und Empörungen aber verhütet werden: So ist von wegen Unsers Amts Unser Begehren, Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Besinnen, Euer Majestäten, Euer Liebden, und Ihr wollen bey Ihrer und Euerer Geistlichkeit verfügen, auch Selbst Gott, den Allmächtigen andächtiglich anrufen, das heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, wie es Ihm gefällig und Uns allen ersprießlich seyn mag, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollen auch, dem heiligen Römischen Reiche und deutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst zu Gutem und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Berwesung, jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern, ob Jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewöhrne, wodurch Aufruhr und Weiterung entstehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die Sachen an Uns gelangen, und zur Berhde und Handlung kommen lassen; darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit Gottes Hülfe entweder in Güte beigelegt, oder nothdürftig mit Euerer Majestäten, Euerer Liebden, Euerer und anderer des heil. Reichs Stände Rath und Hülfe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleißes abgewendet werden mögen. Euer Majestäten, Euer Liebden und Ihr wollen Sich nicht weniger, dem heiligen Reiche zum Besten, in guter Verfassung dermaßen halten, damit, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolle, oder wo sich Jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs etwas Widerwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, so dann Euer Majestäten, Euer Liebden und Ihr, neben andern Mitsständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Verschwerung zu schützen, auch Hülfe und Beystand nach jedes seiner Lande und Orter Vermögen, bedürfenden Falls, zu thun sich angelegen seyn lassen mögen, bis durch Verleihung Gottes des allmächtigen und obersten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen seyn wird. In dem Allen wollen Euer Majestäten, Euer Liebden und Ihr sich freundlich und gutwillig halten, weil dem heiligen Reiche und der gemeinen Wohlfahrt, auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Datum auch Unser besonderes Vertrauen darin setzet, Euer Majestäten, Euer Liebden und Ihr werden von Sich selbst, ohne einiges Unser Erinnern, dazu geneigt und willig

seyn. Das wollen Wir um Euer Majestät, Euer Liebden und Euch sammt und
sonders freundsüetlerlich und freundlich erwiedern, gütlich verschulden und gnädiglich
erkennen. Geben zu Dresden, unter Unserm Chur-Secret, am 25ten Februar, im
Jahr 1790.

(L. S.)
Elect.

So haben Wir solches Vicariat-Patent publiciren und affigiren lassen, auch hiermit
befehlet wollen, demselben in Unserm Herzogthum Oldenburg und zugehörigen Lan-
den gebührend und gehorsamlich nachzuleben. Oldenburg unter dem zu Unserer hiesi-
gen Regierung verordneten Insegel den 3ten April 1790.

(L. S.)
Regim.)

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es ist der Kaufmann Jocke Haase gefonnen, 1) einige Orbstöcke rothen
und weißen Franzwein von verschiedener guter Sorte; 2) 10 Stück noch fast neue
ledige Stückfässer nebst mehrern großen und kleinen Fässern; 3) 300 Bouteillen besten
Jamaica Rum; und 4) allerhand Hausgeräthe und Bauholz, den 4ten May a. c.
in seinem Wohnhause, dem vormals Michaelschen Hause, zu Elsflath, verkaufen
zu lassen.

2) Die verwittwete Frau Provisorin Ahrens, hieselbst, ist gewillet, ihren
auffer dem Eversten Thore in Ausgarii Thiergarten belegenen ganzen Torfmoor, woran
sie selbst und Hinrich Hanneken benachbaret ist, den 10ten Jun. a. c. im Grafen vor
Oldenburg, hieselbst, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 7ten Jun. a. c. auf
hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

3) Wider Johann Boycksen, zu Ellwürden, ist Schulden halber bey hiesi-
ger Herzogl. Regierung der Concurß erkannt. 1. Die Angabe ist den 5ten Jun.
2. Deduct. den 20sten Jul. 3. Prioritäturtel den 7ten Sept. 4. Vergantung oder
Löse den 30sten Sept. a. c.

4) Weyl. Albert Carstens Wittwe, Anna Margretha, zu Lienen, ist gefon-
nen, ihre daselbst am Teiche belegene beyde Köthereyen, und zwar jede besonders mit
den dabey vorhandenen unter Herzogl. Obergerichts-Jurisdiction gehörenden Aussen-
deichs Groden oder Placken Landes, den 4ten Jun. a. c. in Johann Friederich Hau-
cken Wirthshause, zu Elsflath, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 31sten May
a. c. bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

5) Wider Dierck Petersshagen, zum Stübe, entsteht Schulden halber bey dem
hiesigen Herzogl. Landgerichte der Concurß. 1. Die Angabe ist den 4ten Jun. 2. Deb.
den 22sten Jun. 3. Prioritäturtel den 6ten Jul. 4. Vergantung oder Löse den
20sten Jun. a. c.

6) Verend Schröder, zum Hayenschloth, hat seine auf dem Tossenser Weid-
groden belegene olim Johann Placken 6 Zücken 85 Ruthen Landes, an Friederich Han-
cken, zum Tossenser Altendeich, verkauft. Die Angabe ist den 31sten May a. c. bey dem
Herzogl. Oelgdmischen Landgerichte.

7) Ad instantiam des Kaufmanns Niepkoel, in Bremen, soll der dem
Gastwirth Hinrich Rückens, in Delmenhorst, zugehörige, von weyl. Hermann Evers,

aus Albert Stubbemanns Concurs mit gelbfete, zu Schobasbergen belegene Kämp Landes, den 4ten Jun. a. c. in Lüd Ficken Hause, in Delmenhorst, verkauft werden. Die Angabe ist den 31sten May a. c. bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

8) Wider Harm von Seggern, zur Blancken, ist Schulden halber bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte der Concurs erkannt. 1. Die Angabe ist den 18ten May. 2. Deduct. den 22sten Jun. 3. Prioritäturteil den 21sten Jul. 4. Vergantung oder Lbse den 8ten Sept. a. c.

9) Der Organist Beltmann, in Delmenhorst, hat sein unlängst ex Concursu gelbfetes ehemalige Schmollersche kleinere Wohnhaus daselbst, an Hermann Hinrich Schmoller, verkauft. Die Angabe ist den 20sten May a. c. bey dem Delmenhorstischen Stadtgerichte.

10) Anna Wempen hat die von ihrem Großvater weyl. Frerich Wempen herkömliche, zu Donnerschwee belegene Rdtthercy mit Zubehör, an ihren Stiefvater Anthon Diederich Mehrens oder Wempe, daselbst, übertragen, und dieser hinwiederum solche Rdtthercy, nebst dem größten Theil des derselben bey der Vertheilung der Gemeinheit zugelegten Antheils, ingleichen die von ihm selbst angekauften 5 Scheffel Saat Landes auf der Kiese, von weyl. Hilbert Warns Stelle, an Gerd Bohlen, zu Donnerschwee, verkauft, das übrige von dem Gemeinheits-Antheil aber von ohngefähr ein Fück, und das auf der Rdtthercy stehende Wohnhaus, zum Abbruch, für sich behalten. Die Angabe ist den 31sten May a. c. bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

11) Es sollen die von weyl. Carsten Busen, Hinrich Sohnes, zu Alens, Kinder, mit weyl. Herrn Cammeraths Knodt, zu Varel, Erben in Gemeinschaft habende, vormals Johann Bohlken Immobilien, und zwar a) eine Hoffstelle zu Lössens mit 63 Fücken Landes, 2 Häuser und Pertinentien, entweder Stückweise oder überhaupt, den 14ten May in Hayo Holthusen Wirthshause, zu Lössens; b) eine Hoffstelle zu Alens mit 89 Fück 128 Ruthen 20 Fuß Landes und Pertinentien, sodann auch zwey dabey belegene Rdttherhäuser nebst Garten und Pertinentien; ferner ein Rdttherhaus, zu Alens, nebst Garten und Pertinentien; nicht weniger eine Werkstelle nebst Pertinentien daselbst; und endlich 5 Fück Landes, bey Abbehausen, den 29sten May in Tyarck Wessels Wirthshause, zu Alens, verkauft werden. Die Angabe ist den 11ten May a. c. bey dem Herzogl. Ovelgönnischen Landgerichte.

12) Die Specialdirection, zu Rothkirchen, lästet am 29sten April in Ernst Hinrich Legtmeyers Hause, daselbst, 500 Stück Flächen- und Hedengarn verkaufen, A. S. Westing.

Zwente Bekanntmachung.

Reg. Canzl. Wegen des Herrn Forstmeisters Ahlers an Carsten Hulmann, Harm Harms, und Olmann Silbers verkauften Heideplackens Ang. d. 3 May. Oldenb. Landger. 1) Wegen der von Hinrich Mencke an seinen Sohn Johann Dierck Mencke übertragenen Brinksherey cum Pert. Ang. d. 8 May. 2) Wegen des von Abdick Meiners mit Johann Wichmann vertauschten Hamm Landes gegen des letztern Begräbniß Ang. d. 6 May. Ovelg. Landger. Wegen des Herrn Regierungsadvocat Kirchhoff an Johann Friederich Buschmann verkauften 2 Fück 40 Ruthen 380 Fuß Landes Ang. d. 4 May. Schwyer Amtsger. Wegen der von weyl. Gerd Meyers Erben an den Amtsgewollmächtigten Ahlers von der olim Schlichtingsbau verkauften 12 Fück

Landes Aug. d. 3. May. Landwübrd Amtoger. Verkauf Berend Ohlßen Kinder, von Berend Ohlßen weyl. Ehefrau geb. Vorchers nachgelassenen Immobiliengütern den 6ten May Aug. d. 3. Oldenb. Mag. Verkauf des Schafteramtsmeisters Diederich Christoph Dtholt Gärberhütte und Garten dem 6ten May Aug. d. 3.

Oldenburger Getraide-Preise.

Der Preis des Sandrockens unter hiesiger Börse	=	56 gr. Courant.
Des Moorrocken	=	54 gr. =

II. Privatsachen.

1) Der Kirchsjurat Hier Meyer, zu Stühr, hat von den dafigen Kirchengeldern 300 Rtl. sofort zinsbar zu belegen.

2) Es werden 1000 Rtl. gegen gehörige Sicherheit und 4 proC. zur zinsbaren Anleihe gesucht. Wer diese verleihen will, kann in der Expedition nähere Nachricht erhalten.

3) Der Armenjurat Johann Wichmann, zu Holle, hat 20 Rtl. Gold sofort zinsbar auszuliehen.

4) Da ich eine Sammlung guter Schulbücher, worunter auch Jansons Catechismus deutlich geschrieben ist, auch ein neues Clavier von gutem Ton, nebst verschiedenen guten Musicken sowohl zum Clavier als der Orgel besitze, und davon keinen Gebrauch mehr mache, daher aber selbige nach dem Werthe verkaufen will: so eruche ich desfällige Liebhaber, sich bey mir in dem Hause des Herrn Cammeraths Schmidt von Hunrichs zu melden. Ausgeliehene Bücher erbitte ich in den nächsten acht Tagen zurück. Vieth.

5) Des Johann Friederich Mehrpohl Landverkauf am 17. May, wird nicht in Keiner Lübbens Hause, sondern in Johann Hinrich Mehrpohls Hause, zu Doelganne, gehalten.

6) Auf dem Lannenbauhof in Bremen soll am nächstkommenden Frentag, als am 30 April, Vormittags um 10 Uhr, öffentlich eine Parthey trockener Harzer Bolen und Dielen verkauft werden, als: Nr. 0 drey Zoll dick, 20 Fuß lang; Nr. 0 zwey Zoll dick, 20 Fuß lang; Nr. 1 ein und ein halber Zoll dick, 24 und 20 Fuß lang; Nr. 2 ein und ein viertel Zoll dick, 24, 20 und 16 Fuß lang; Nr. 3 ein und ein viertel Zoll dick, 24, 20, 18 und 16 Fuß lang; Nr. 5 ein Zoll dick, 20 Fuß lang; Nr. 6 ein und ein halber Zoll dick, 20 Fuß lang.

7) Weyl. Peter Grifede Kinder Vormünder, Johann Berend Böning und Johann Bücking, haben für ihre Pupillen 133 Fiehmien extra gutes Reit zum Verkauf stehen, und wollen solches den 10. May d. J., des Nachmittags um 4 Uhr, in Harm Harfsen Wirthshause, zu Rothenkirchen, öffentlich aus der Hand verkaufen.

8) Margarethe Schumacher, hieselbst, hat 4 Gräber auf dem heil. Geistskirchhofe zu verkaufen. Wer diese kaufen will, kann sich bey ihr in der Wittwe Fischbeck Hause, auf der Poggenburg, melden.

9) Es steht hieselbst eine gut conditionirte Chaise zum Verkauf. Nähere Nachricht in der Expedition.

10) Von den Hierer Kirchengeldern habe ich sofort 50 Rtl. gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen. Syubtelhausen. Hayessen.

11) Diejenigen, welche ihre Proceßacten und sonstige Documente bisher von mir noch nicht abgefordert haben, können sich dieserhalb bey dem Herrn Sportelnsyndant Ahlhorn, hie-



selbst, melden, jedoch werden selbige nicht länger als von jetzt an noch auf 6 Wochen bewahrt.
Uebrigens bitte ich alle, die mir noch etwas schuldig sind, ihre Schuld binnen solcher
Zeit ebenfalls an gedachten Herrn Althorn, der darüber von mir Vollmacht angenommen hat,
abzutragen, widrigenfalls ich gerichtliche Hilfe suchen muß. Oldenburg, den 24ten April
1790.

12) Wenn jemand Joh. Jac. Mosers teutsches Staatsrecht, 50 Theile und 2 Theile
Zusätze, 4. Nürnberg 1737 bis 1757, um einen billigen Preis abzusetzen hat, so kann der Buch-
binder Strohm, hieselbst, dazu einen Käufer anweisen.

13) Dierk Gerdes, Kirchjurat zu Wardenburg, hat 27 Rt. Armengeld sofort einsbar
zu belegen.

14) Nachdem der hiesige Unterthan und Einwohner zu Fedderwarden, Christian Ulrichs
und dessen Ehefrau Hille, eine Tochter des Lonjes Bruns, oder Wobbenhorst und Grete
Wempen, neulicher Zeit verstorben, und einige althier bekannte Erben nicht nachgelassen haben,
daher eine Edictalcitation zur Angabe und rechtlichen Legitimation der Erben des besagten Christian
Ulrichs und dessen Ehefrau Hille gerichtlich erkannt, auch dazu Terminus auf Montag den
10 May a. c., ferner Montag den 31 May a. c. und endlich auf Montag den 14 Junii a. c.
angesehet worden: als werden sämtliche nächste Anverwandten des obbesagten Christian Ulrichs
und dessen Ehefrau Hille hierdurch zum ersten, zewenten und dritten mal öffentlich und peremptorie
citiret und vorgeladen, daß sie in obgedachten Terminis, entweder in Person, oder durch genüge-
same Bevollmächtigte, vor hiesigem hochgräflich. Landgericht erscheinen, was zum Beweis ihrer
Verwandtschaft dienet, erbringen, und sich rechtlich legitimiren, unter der ausdrücklichen Ver-
warnung, daß dieselbe, welche nicht erscheinen, oder sich nicht legitimiren werden, hiernächst
nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein festes Stillschweigen auferleget, den erscheinenden und
sich legitimirenden Verwandten aber die Verlassenschaft des mehr besagten Christian Ulrichs und
dessen Ehefrau Hille überlassen werden solle. Wornach sich zu achten. Kimphausen, den
19ten April 1790.

Hochgräflich Bentinckisches Landgericht hieselbst.
Siegens. Garlichs.

15) Da mein, an der vordern Mühlenstrasse belegenes Haus, welches jetzt die Frau
Justizräthin Epping bewohnet, worinn fünf Stuben und eine helle Küche, und woben ein Gang
nach dem Haarenfuß ist, zu Michael d. J. aus der Heuer fällt: so belieben etwanige Liebhaber
zur Heuer sich forderfairst bey mir zu melden. Ich habe auch noch einige Wischländerenen zu
Lungela zu verheuern. Oldenburg.
Stöhr.

16) Wenn auf Ansuchen des Jacobs Dirks die Convocation der nächsten Anverwand-
ten und Erben des im Jahr 1714 zu Sebarkens gedornen, jedoch wenigstens schon seit 1754 von
hier abwesenden und von Amsterdam wahrscheinlich nach Indien abgereiserten Dierk Nannen, des
Nanne Dirks Sohnes zu Recht erkannt worden: so werden alle und jede, welche an den Nach-
laß dieses nunmehr so verschollen zu achtenden Dierk Nannen aus dem Grunde der Anverwandt-
schaft, oder sonst einigen Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und vorge-
laden, binnen 12 Wochen von Zeit der ersten Publication dieses, mithin bis zum 18 Jul. d. J.
sich bey Hochfürstl. Landgerichte gehörrig zu melden, und ihre habende Gerechtfame entweder in
Person, oder durch einen hiesigen Bevollmächtigten gebührend zu documentiren, mit der Ver-
warnung, daß die ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludiret und das Vermögen
des alsdem für verstorben zu erklärenden Dierk Nannen, und namentlich die demselben aus Dietke
Dirks Concurse zugekommene, zuletzt bey weyl. Heero Garlichs zinslich belegt gewesene, neulich
aber von dessen Erben gerichtlich ausbezahlten 160 Rthlr. 12 und ein halb sch. den sich alsdem
legitimiret haben werdenden nächsten Anverwandten und Erben rechtlich zuerkannt werden sollen.
Wornach sich zu achten. Sign. Jever, den 21 April 1790.

Ans Hochfürstl. Landgericht hieselbst.

17) Es ist am letztern Donnerstag Vormittags, vor einem gewissen Hause in der Ha-
renstrasse hieselbst, ein kleiner weißer Hund mit spitzen Ohren, ungefähr 2 Monate alt, wegge-
nommen. Wer hievon Nachricht geben kann, wird gebeten, selbige an die Expedition dieser An-
zeigen gelangen zu lassen. Die desfallige Mühe soll auf Verlangen vergütet werden.

18) Eine neulich entbundene gesunde, und in allen Truennzimmer Arbeiten erfahrene Person, wünscht auf diese oder jene Art baldigst in Dienst zu kommen, und ist desfalls in der Expedition dieser Anzeigen nähere Nachricht zu erhalten.

19) Der hiesige Bürger und Kaufmann Dominicus Belling, macht hiedurch bekannt, daß er seine bisherige vielsährige Wohnung verändert habe, und in das an der Achternstrasse vor dem Wuhleschen Hause stehende, jetzt Manningerschen Hause gezogen sey. Er bittet an bey seine Freunde und Gönner ihn auch in diesem Hause mit vielen Zuspruch zu beehren, die denn die besten neuesten Waaren und fortdauernd die billigste Behandlung sicher erwarten können.

20) Ich habe in diesen Tagen das ehemalige Dohbrüggesche, an der Langenstrasse hieselbst stehende, bekanntlich zur Wirthschaft gut eingerichtete Haus bezogen, worinn ich mein bisher alhier betriebenes wirtschaftliches Gewerbe fortsetzen werde. Ich erbitte demnach von meinen Freunden und Gönnern auch in diesem Hause vielen Zuspruch, und kann bey der fortdauernden billigsten Behandlung und besten Aufwartung, hinlängliche Bequemlichkeit, auch Raum für Pferde und Wagen sicher versprechen, da gedachtes Haus hiezu dienlich ist. Oldenburg.
Johann Haase.

21) Dem hiesigen Musikliebenden Publicum wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 4ten May d. J., im Dom zu Bremen unter der Direction zweyer geschickten Musicker ein großes öffentliches geistliches Vocal- und Instrumental-Concert gegeben werden wird, welches an Vollständigkeit in hiesigen Gegenden schwerlich seines gleichen gehabt hat. Die aufzuführenden Stücke sind: 1) Ehre aus der Athalia von Schutz, 2) der 65ste Psalm nach Mendelssohn von Reichardt, 3) Ehre von Wolf, 4) Wachs Auferstehung und Himmelfahrt; das Orchestre wird aus ungefähr 100 Personen bestehn.

22) Es soll die dem Herrn Grafen von Schmeltau zugehörige, bey Drylacke belegene sogenannte Junkern-Wische, auf ein oder mehrere Jahre verheuert werden. Wer hiezu Lust hat, wolle sich ehrens bey dem Eigenthümer derselben melden.

23) Der Verkauf der Weine zu Elsketh, in dem ehemaligen Michaelischen Hause, gehet Mittwochen den 5ten May daselbst vor sich.

24) Bey dem Juraten A. G. Büsing, in Colmar, sind auf Johannis d. J. 100 Rthl. Strüchhauser Kirchengelder, imgleichen auf Martini 60 Rthl., wie auch noch zweymal 70 Rthl. Arzengelder gegen gebdrige Sicherheit zinsbar zu erhalten.

25) Es ist mir im verwichenen Winter ein grosser gelber Hund zugelaufen, davon ich so viel in Erfahrung gebracht, daß der Eigenthümer desselben zur Schwenburg wohnen soll, auch denselben wieder verlangt. Ich ersuche demnach den etwaigen Eigenthümer, solchen etwa binnen 8 Tagen gegen Erstattung der verwandten Kosten abzufordern, indem ich gewisser Ursachen halber selbigen abhanden bringen werde.
A. G. Büsing.

26) Die Wittwe Mehrens, auf dem Stau, verkauft jetzt von den besten Sorten Dachpfannen, Eichen- und Buchen-Brandholz, Hamburger Marretzig, alten Emder Käse, alles um billigen Preis.

27) Ein junger Mensch von 18 Jahren, der bereits als Unterschreiber gedienet hat, von seinem Verhalten erforderlichen Falls ein gutes Zeugniß beybringen, auch etwas Caution stellen kann, wünscht auf einem Amte oder sonst als Schreiber anzukommen. Die Expedition dieser Anzeigen giebt desfalls nähere Nachricht.

28) Für westland Gerd Huskmans Kinder, zu Linswege, sind 400 Rthl. Gold zinsbar zu belegen, und können bey dem Vormund Johann Friederich Theilje in Empfang genommen werden.

29) Den 16ten May a. c. wird die in Bremen auf der Wachtstrasse, ohnweit dem Markte, der Börse und den Posthäusern, neuerrichteten Auberger für Standespersonen und Kaufleute, unter dem Namen die Stadt Hamburg, eröffnet. Bey dieser Auberger ist Stallung



für Pferde, auch Wagenreife, und sonst alle mögliche Bequemlichkeit, darzu in der besten Lage der Stadt, daher schmeichelt sich der Eigener davon, einen geneigten Zuspruch von honetten Reisenden und verspricht die beste und billigste Begegnung.

30) In einem guten Hause hieselbst werden zwey Kinder in Kost und Unterricht gewünscht. Man kann außer den gewöhnlichen Handarbeiten auch zugleich die beste Anweisung in einer fremden Sprache, so wie auch zur Erziehung geben, und sind dabey die annehmlichsten Bedingungen zu erwarten. Nähere Nachricht in der Expedition.

31) Menke Logemanns Kinder Vormünder, Gerd Addick Ahlers und Johann Berend Wulff, zur Neustadt, haben von ihrer Pupillen Geldern auf nächsten Montag 200 Rt. gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.

32) Da des Christian Barghorn, zu Stollhamm, Halbbruder Jurgen Barghorn, bey ersterem vor drey Wochen verstorben ist, so müssen dessen etwanige Gläubiger, auch, wer sich als Erbe legitimiren kann, sich in 4 Wochen bey Christian Barghorn melden, weil er sich wegen der zur Beerdigung und sonst gethanen Vorschüsse, aus dem Nachlaß bezahlt machen wird.

33) Da zu Zeiten Schiffe an meine Adresse auf die Weser kommen, die sich fremder Lootsen bedienen haben, so habe ich mehrmals mißfällig erfahren müssen, daß es Leute giebt, die sich bemühen, sothane Lootsen für Rechnung der Schiffer abzuzahlen. Da nun sothanes Abrechnen mit den Lootsen mir allein und sonst niemandem anders beykommt, so habe ich durch diese dreymal wiederholte Anzeige zu eines jeden Wissenschaft bringen wollen, daß, im Fall jemand, es sey an Lootsen oder Schiffer, irgend einiges Lootsgeld ausbezahlen sollte, für Schiffe, die an meine Adresse kommen, weder ich, gedachte Schiffe, deren Equipage noch Ladung für dergleichen Auslagen werden noch wollen anspruchlich seyn, sondern daß für sothane Auslagen man sich alsdenn nur allein an besagte fremde Lootsen werde halten können. Bremen.
Friedr. Gorrißen.

Per Decretum Regiminis vom 22 April 1790 ist Hermann Buntjes, aus Burhave gebürtig, wegen begangenen Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.